

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 13

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

oder klein, und an die Kommandanten seiner Unterabteilungen treten, ist der Schweizer Armee — oder sollte ihr wenigstens nichts Neues sein, denn das bedeutende, militärisch-philosophische Werk des Obersten Nothpley, „die schweizerische Armee im Felde“ beschäftigt sich schon seit einigen Jahren (1870) mit demselben Gegenstande in seinem II. Theile „die Heeresarbeit“ (z. B. Kap. III, F., formelle Beispiele für die bei den Dislocationen vorkommenden Befehle und Arbeiten, oder Kap. IV, E., formelle Marschbefehle), aber Verdy hat seine Methode in viel ausgedehnterer Weise angewandt und dadurch in der militärischen Literatur die sogenannte applikatorische Lehrmethode, die, wie er sagt, auf preußischen Militärunterrichtsanstalten bereits seit einiger Zeit angebahnt wurde, als etwas Neues geschaffen.

Diese Lehrweise ist bereits bis heute, wie die zweite französische Ausgabe der Studien bezeugen, mit dem allerbesten Erfolge begleitet gewesen, und die militärische Welt (allerdings nicht die Preußen) muß dem Herrn Verfasser aufrichtigen Dank wissen, daß sie auf so manche, anscheinend unbedeutende, aber doch auf das Ganze sehr einflussreiche, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, „Hand- und Kunstgriffe der Truppenführung“ aufmerksam gemacht ist, denn diese Methode bekämpft den den Geist tödenden Buchstaben der taktischen Grundsätze. Wir müssen aber entschieden betonen, daß nur derjenige Offizier, welcher die Theorie, d. h. die Aufstellung von taktischen Grundsätzen allgemeiner Gültigkeit, vollkommen beherrscht, aus den Verdy'schen Studien Nutzen ziehen kann. Man glaube daher nicht, daß das Studium der Theorie, d. h. ihre Aufnahme ins Gedächtnis, unnütz sei. — Verdy weist ausdrücklich auf die hohe Bedeutung der Militärwissenschaften, auf den großen Nutzen der in wissenschaftlicher Weise behandelten angewandten Taktik hin und sagt nur — und mit Fug und Recht — daß ihr Studium, wie es bislang betrieben wurde, zur praktischen Heranbildung in der Truppenführung nicht ausreicht. Denn soll die angewandte Taktik uns einen reellen Nutzen leisten, so muß sie uns zur Truppenführung im Kriege oder zu brauchbaren Organen derselben (Generalstabsoffizieren, Adjutanten) so weit vorbereiten, als dies, außer durch die Praxis selbst, auf anderen Wegen möglich ist.

Diese Forderung hat das hohe eidgenössische Militärdepartement voll gewürdigt, und daher die Uebungsreisen der eidgenössischen Centralschulen angeordnet, bei denen wir die Verdy'schen Studien auf die Praxis übertragen finden.

Aber nur ein sehr kleiner Theil der schweizerischen Offiziere ist begünstigt, zu diesen Reisen befohlen zu werden. —

Für die Uebrigen erscheint es daher angezeigt, sich durch das Selbststudium der applikatorischen Lehrmethode den wünschenswerthen Grad der militärischen Ausbildung anzueignen.

Zunächst muß die Geschichte mehrerer Feldzüge, die Karte in der Hand, studirt werden. Dann übertrage man das Gerippe der Verdy'schen Studien

auf die Organisation der eignen Armee. Und endlich versuche man sich in Lösung praktischer Aufgaben mit supponirten Truppen auf der Karte, an denen Gottlob kein Mangel.

Dies Studium wird in der That bald befähigen, Routine in der Truppenführung (auch der einer Kompanie) zu erlangen, sich in die verschiedensten Situationen hineinzufinden und so die Eigenschaften heranzubilden, welche befähigen, im Ernstfalle mit Leichtigkeit das Zweckentsprechende zu finden.

Der Oberst Verdy bemerkt hierzu sehr treffend: „Abgeschlossen aber können diese Studien, da sie Uebungsarbeiten sind, nie werden. Der Krieg führt stets neue Bilder vor, und anscheinend noch so ähnliche Situationen gleichen sich fast niemals vollständig. Die Aufgaben, welche sich ein Führer stellen kann, oder die ihm gestellt werden, sind unendlich. Die Mittel, die dabei zur Verfügung stehen, nach Stärke, Zusammensetzung und Qualität, die Absichten, welche der Gegner verfolgt, das Terrain in allen seinen Nuancirungen und noch eine große Anzahl anderer Elemente bilden dabei ein wunderbares Kalaïdoskop, welches der Zufall zu den seltsamsten Figuren zusammenwürfelt.“

Der Verfasser verwahrt sich, da die Studien in Bezug auf die allgemeine Situation an bekannte Verhältnisse des Jahres 1866 anknüpfen (Situation des I. preußischen Armeekorps vor dem Gefecht von Trautenau, auf welches bekanntlich der Rückzug des geschlagenen Korps durch's Gebirge erfolgte), ausdrücklich gegen eine Kritik des im Felde von 1866 tatsächlich Geschehenen. Dem sei wie ihm wolle. Die Versuchung zur Kritik wird dem Leser so nahe gelegt, daß er ihr kaum wird widerstehen können.

Wir rathen dem Leser, das Gefecht bei Trautenau zu studiren, und die Maßnahmen des Generals Bonin gegen Feldmarschall-Lieutenant Gablenz mit denen des Obersten Verdy gegen seinen fingirten Gegner zu vergleichen. Es ist, wenn wir nicht irren, eine Monographie des besagten Gefechtes bei Mittler & Sohn kürzlich in Berlin erschienen, unter dem Titel „Kritische und unkritische Wanderungen über die Gefechtsfelder der preußischen Armeen in Böhmen“, als 3. oder 4. Heft.

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Eidg. Offiziersfest. Das Organisationskomité dieses Festes, das dies Jahr in Frauenfeld abgehalten wird, hat die Tage vom 17. und 19. Juli hierzu gewählt.

Bundesstadt. Das Militärschultableau für die Infanterie wird genehmigt und zwar mit folgenden Zusatzbestimmungen: Außer den Rekruten des Jahrganges 1875 werden in diesem Jahre nur die noch nicht instruirten Dienstpflichtigen der Jahrgänge 1843 bis 1854 in die Rekrutenschulen einberufen. Die Instruktion der noch nicht instruirten Dienstpflichtigen der älteren Jahrgänge wird suspendirt und bei der Bundesversammlung beantragt, dieselben nicht zum persönlichen Dienste anzuhalten, sondern den Ersatzpflichtigen zuzuteilen.

Bundesstadt. In Ausführung des Art. 228 der Militär-Organisation hat der Bundesrat nachverzeichnete Offiziere der Militärjustiz ernannt:

Division.

- I. Großerichter Hr. Heinrich Bippert in Lausanne, Major. Auditorien Hr. August Duprat in Lausanne, Hauptm.
" Hr. Albert Dunant in Genf, Hauptmann.
- II. Großerichter Hr. Paul Jacottet in Neuenburg, Major. Auditorien Hr. Heinrich Guisan in Lausanne, Hauptm.
" Hr. Ludwig Lambert in Lausanne, Hauptm.
- III. Großerichter Hr. Fridl. Anderwert in Lausanne, Major. Auditorien Hr. Adolf Witscholz in Bern, Hauptmann.
" Hr. Franz Limacher in Bern, Hauptmann.
- IV. Großerichter Hr. Karl Sicheln in Basel, Major. Auditorien Hr. Philipp Wilt in Bern, Hauptmann.
" Hr. Theodor Witz in Sarnen, Hauptm.
- V. Großerichter Hr. Friedrich Moser in Bern, Oberstleut. Auditorien Hr. Leo Weber in Solothurn, Hauptmann.
" Hr. Hans Weber in Zürich, Hauptmann.
- VI. Großerichter Hr. Joseph Sigg in Lausanne, Oberstl.
Auditorien Hr. Joh. Ryf in Zürich, Hauptmann.
" Hr. Wilh. Rahm in Schaffhausen, Hauptm.
- VII. Großerichter Hr. Friedrich Wassali in Chur, Oberstl.
Auditorien Hr. Konrad Egli in Tägerwilen, Hauptm.
" Hr. Joh. Bapt. Rusch in Appenzell, Hauptm.
- VIII. Großerichter Hr. Franz Albrizzi in Lugano, Oberstleut. Auditorien Hr. Alexander Balatta in Chur, Hauptm.
" Hr. Emil Gensi in Lamone, Hauptmann.

Für die verschiedenen Waffenplätze sind keine besonderen Großerichter und Auditorien bezeichnet, sondern es haben die heute bestellten Offiziere der Militärjustiz divisionalkreisweise die Strafrechtspflege zu versehen.

Die hier vor nicht genannten Offiziere des bisherigen Justizstabes bleiben bis auf weiteres zur Disposition.

Bundesstadt. (Militärische Wahlen.) Der Bundesrat hat folgende Wahlen für den neu organisierten Generalstab getroffen:

- Obersten Hr. Herm. Siegfried von Befingen in Bern,
" Hr. v. Sinner, von und in Bern;
(beide Obersten im bisherigen Geniestab).
- Oberstleut. " Hr. H. Böllinger in Schaffhausen,
" Emil Frei von Mönchenstein in Basel,
" Aug. Rudolf von Nieheln (Argau),
(Oberstleut. im bish. Generalstab);
" Viktor Burnier von Lausanne (Oberstleut. im bisherigen Generalstab).
- Majore " Karl Esterz von Chur (bisher Major im Generalstab),
" Ul. Meister in Benken (bisher Major im Artilleriestab),
" Hans v. Mechel in Basel,
" W. de Groux in Lausanne,
(bisher Major im Generalstab),
" Ad. Bühler in Winterthur (bisher Major im Artilleriestab),
" G. Baldinger von Baden,
" K. Karl Fahrlander von Laufenburg,
" A. Zürcher von Burgdorf,
" S. Goutau von Genf,
" G. Berlinger von Ganterswyl,
(bisher Major im Generalstab),
" Eug. Fahrlander von Laufenburg (bisher Infanteriemajor).
- Hauptleute " Georg Thomann von Bern (bisher Hauptmann im Geniestab),
" M. Capponi in Cenentino (bisher Hauptm. im Generalstab),
" Arnold Keller in Aarau (bisher Hauptm. im Artilleriestab),
" Heinr. Golombt in Lugano,

- Hauptleute Hr. Hans v. Wattenwyl in Bern,
" Alex. Schweizer in Zürich,
" Will. Favre in Genf,
(bisherige Hauptleute im Generalstab).
" H. Rynker v. Habsburg im bish. Artilleriestab
Hauptmann.
" Ed. de la Rive von Genf,
" Camille Favre von Genf,
" Wilhelm Alloch in Basel,
" Peter Isler von Kaltenbach,
" Georg Favre von Pompaples,
" Oskar Metz von Winterthur,
" Joh. Pfyffer von Döllingen,
" Ed. Secretan von Lausanne,
(Hauptleute im bisherigen Generalstab).
" Hugo Hungerbühler von St. Gallen (bisher
Infanterie-Hauptmann).
" W. de St. Georges in Chantins,
" Rud. Alloch von Basel,
(bisher Oberleut. im Geniestab).

Zu Feldlazarettchefs (Majoren) und theilweise deren Stellvertretern hat der Bundesrat ernannt:

- I. Division: Chef Hr. F. Gerschöle in Morges.
II. " Chef Hr. G. Witscholz in Locle.
III. " Chef Hr. A. Wytenbach in Bern.
Stellv. Hr. E. Niehans in Bern.
IV. " Chef Hr. J. Kummer in Aarwangen.
Stellv. Hr. F. Bucher in Luzern.
V. " Chef Hr. K. Fischer in Basel.
Stellv. Hr. W. Hirt in Solothurn.
Chef Hr. E. Rahm in Schaffhausen.
Stellv. Hr. Ad. Baumann in Meilen.
VII. " Chef Hr. Ulr. Böhl in Ernen.
Stellv. Hr. Al. Görtanner in St. Gallen.
VIII. " Chef Hr. Paul Lorenz in Chur.
Stellv. Hr. J. Mariotti in Locarno.

Verordnung

betreffend die Territorialeinteilung und die Nummerierung der Truppeneinheiten, sowie der zusammengesetzten Truppenkörper.
(Vom 15. März 1875.)

§. 1. Die Rekrutierungsbezirke und die Nummerierung der Truppeneinheiten, sowie der zusammengesetzten Truppenkörper der Infanterie des Auszuges werden festgesetzt wie folgt:

I. Division.

I. Brigade.

1. Regiment (Bataillone 1—3).

Kanton Waadt. Die Distrikte Aubonne, La Vallée, Morges ohne Chablens und Chavannes, Ryon, Orbe ohne Vultteboef, Rolle, vom Distrikt Yverdon die Gemeinde Mathod.

2. Regiment (Bataillone 4—6).

Die Distrikte Avenches, Grandson, Moudon, Châllex, Oron ohne Cholletires, Payerne, Yverdon ohne Mathod und vom Distrikt Lausanne die Gemeinde Cheseaux, vom Distrikt Orbe die Gemeinde Vultteboef.

II. Brigade.

3. Regiment (Bataillone 7—9).

Die Distrikte Aigle, Lausanne ohne die Gemeinde Cheseaux; Lavaux, Pays d'Enhaut, Vevey, von Morges die Gemeinden Chablens und Chavannes und von Oron Cholletires.

4. Regiment (Bataillone 10—12).

Kanton Genf.

Kanton Wallis. Die Distrikte Monthey, St. Moritz und Entremont;

ferner gehört zur I. Division Bataillon 98, die Distrikte Martigny und Gonthey und vom Distrikt Sion die Gemeinden Sion und Savièse.

II. Division.

III. Brigade.

5. Regiment (Bataillone 13—15).

Kanton Freiburg. District Granges, Neveyse, Glane, Saanebezirk ohne die 8 im Kreis 2 bezeichneten Gemeinden, und Breyebezirk ebenfalls ohne die in Kreis 2 bezeichneten Gemeinden.

6. Regiment (Bataillone 16—18).

Senze- und Seebzirk, die Stadt Freiburg; vom Saanebezirk die Gemeinden Granges-Bacret, Loffy, Germagens, La Corbaz, Guterwyl, Belfort und Gressy; vom Breyebezirk die Gemeinden Chanden, Domdidier, St. Aubin, Ballon, Gletterens, Portalban, Delley und Les-Friques.

Kanton Neuenburg. Die Districte Val-de-Travers und Boudry, und vom District Lecle die Gemeinden Bretessus, Plamboz und Ponts.

IV. Brigade.

7. Regiment (Bataillone 19—21).

Die Districte Chaux-de-fonds, Lecle, Neuenburg, Val-de-Ruz ohne die Gemeinden Bretessus, Plamboz und Ponts vom District Lecle.

Kanton Bern. Amt Courtelary ohne die Gemeinde Tramelan, Amt Nerenstadt.

8. Regiment (Bataillone 22—24).

Vom Amt Pruntrut die Gemeinden Ocourt und St. Ursanne; Amt Freibergen, vom Amt Delsberg die Gemeinden Sauley und Undervelier; von Münster die Gemeinden La Tour, Les Genevez, Sornetan, Court, Böllard und Tavannes; vom Amt Courtelary Tramelan.

Die Aemter Laufen, Delsberg ohne die Gemeinden Sauley und Undervelier; vom Amt Münster die Gemeinden Mervelier; Corban, Geurchapeler, Courrendlin, Moutier und Grandval.

Amt Pruntrut ohne Ocourt und St. Ursanne.

III. Division.

V. Brigade.

9. Regiment (Bataillone 25—27).

Kanton Bern. Die Aemter Büren und Biel, und vom Amt Nidau die Gemeinden Mett, Gottstatt und Bürglen; vom Amt Aarberg die Gemeinde Aßfottern.

Die Aemter Erlach, Nidau ohne Mett, Gottstatt und Bürglen; Amt Aarberg ohne Aßfottern, Napperswyl und Meistrich.

Vom Amte Seftigen die Gemeinden Belp und Zimmerwald; vom Amte Bern die Gemeinden Oberbalm, König und Bümpliz; Amt Laupen.

10. Regiment (Bataillone 28—30).

Stadt Bern.

Amt Fraubrunnen ohne Uzenstorf; vom Amt Aarberg die Gemeinden Napperswyl und Meistrich; vom Amt Bern die Gemeinden Kirchlindach, Bremgarten, Woblen und Bolligen.

Amt Burgdorf ohne Koppigen, Wynigen und Heimiswyl; vom Amt Fraubrunnen die Gemeinde Uzenstorf.

VI. Brigade.

11. Regiment (Bataillone 31—33).

Vom Amt Konolfingen die Gemeinden Münsingen, Werb, Wyl, Höchstetten, Bögen und Walkringen; vom Amte Bern die Gemeinden Bechigen, Stettlen und Muri.

Aemter Schwarzenburg und Seftigen, Letzteres ohne Belp und Zimmerwald.

Amt Thun ohne Blumenstein und Amsoldingen; vom Amte Konolfingen die Gemeinden Kurzenberg, Diessbach und Wichtach.

12. Regiment (Bataillone 34—36).

Aemter Saanen, Obersimmental und Niedersimmental ohne Spiez und vom Amt Thun Blumenstein und Amsoldingen.

Die übrigen im Kreis 12 nicht angeführten Gemeinden vom Amte Interlaken; Amt Frutigen; vom Amt Niedersimmental die Gemeinde Spiez und vom Amt Thun die Gemeinden Sigristenwyl und Hilterfingen.

Amt Oberhasli und vom Amt Interlaken die Gemeinden Brienzi und Grindelwald, Lauterbrunnen und Osteig.

IV. Division.

VII. Brigade.

13. Regiment (Bataillone 37—39).

Kanton Bern. Amt Wangen ohne Ursenbach, vom Amt Narwangen die Gemeinde Thunstetten; vom Amt Burgdorf die Gemeinden Koppigen und Wynigen.

Vom Amt Trachselwald die Gemeinde Walterswyl; vom Amt Wangen Ursenbach; Amt Narwangen ohne Thunstetten.

Amt Trachselwald ohne Walterwyl, und vom Amt Burgdorf die Gemeinde Heimiswyl.

14. Regiment (Bataillone 40—42).

Amt Signau.

Kanton Luzern. Amt Entlibach ohne die Gemeinde Schachen.

Vom Amt Willisau die Gemeinden Hergiswyl, Luthern, Menznau, Uffhausen, Willisau Land, Willisau Stadt; vom Amt Sursee die Gemeinden Buttisholz, Grosswangen, Ruswyl, Wettstein und Wohlhusen und vom Amt Entlibach die Gemeinde Schachen.

VIII. Brigade.

15. Regiment (Bataillone 43—45).

Vom Amt Willisau die Gemeinden Alberwyl, Altbüron, Altschönen, Dagmersellen, Eberselen, Ergolzwy, Ettiswyl, Fischbach, Gelttnau, Grossdötwy, Langnau, Rebikon, Ohmstall, Niederwyl, Pfäffnau, Neiden, Nichenthal, Roggelswyl, Schöb, Uffikon, Wykon und Zell.

Vom Amte Sursee die Gemeinden Büren, Eich, Gueensee, Gunzwyl, Knutwyl, Kulmerau, Mauensee, Münster, Nottwyl, Oberkirch, Pfäffikon, Rikenbach, Schenkon, Schlierbach, Schwarzenbach, Sempach, Sursee, Triengen, Willihof und Winkton; vom Amt Willisau die Gemeinden Buchs, Kottwyl und Wauwyl.

Amt Hochdorf und vom Amte Sursee die Gemeinden Neudorf, Neuenkirch und Habsrieden.

16. Regiment (Bataillone 46—48).

Amt Luzern.

Kanton Unterwalden. Ob dem Wald und nördlich dem Wald.

Kanton Zug.

V. Division.

IX. Brigade.

17. Regiment (Bataillone 49—51).

Kanton Solothurn.

18. Regiment (Bataillone 52—54).

Kanton Basel-Land.

Kanton Basel-Stadt.

X. Brigade.

19. Regiment (Bataillone 55—57).

Kanton Aargau. Bezirk Böfingen und vom Bezirk Kulm die Gemeinden Holzikon und Schöftland.

Bezirke Arau, Lenzburg und Kulm ohne die Gemeinden Holzikon und Schöftland.

20. Regiment (Bataillone 58—60).

Bezirke Rheinfelden und Laufenburg, und von Zurzach die Gemeinden Leibstadt, Füll und Neuenthal, und Leuggern.

Bezirke Brugg und Zurzach ohne die Gemeinden Leibstadt, Füll-Neuenthal und Leuggern.

Bezirk Baden und vom Bezirk Bremgarten die Gemeinden Tägerig, Neschbach, Niederwyl, Fischbach, Gödelikon, Eggewyl, Wyden, Rudolfstetten und Berikon; ferner gehört zur V. Division Bataillon 99.

Bezirk Muri und die übrigen Gemeinden des Bezirks Bremgarten.

(Fortsetzung folgt.)

Wüslau.

(J.) **Deutschland.** (Schanzeug der Infanterie und Kavallerie.) Eine Verordnung des Kriegsministeriums vom 3. Januar 1875 bestimmt: Das Schanzeug soll sich in Zukunft wie folgt zusammensehen:

a. Tragbares Schanzeug. Bei einem Infanteriebataillon: